

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird

Geltender Text

§ 28

Ersatzpflichtige

4. Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat und der Sozialhilfeträger die Abtretung in Anspruch nimmt.

5. Personen, denen der Hilfeempfänger Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat.

§ 41

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlich vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 46

Inkrafttreten von Novellen

(8) Die Neufassung des § 35 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 27/2007 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. April 2007, in Kraft.

Vorgeschlagener Text

§ 28

Ersatzpflichtige

4. Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen, ausgenommen solche nach § 947 ABGB, hat und der Sozialhilfeträger die Abtretung in Anspruch nimmt.

5. Personen, denen der Hilfeempfänger Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat (§ 28a).

§ 41

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte und Zeugnisse sind von den landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben befreit. Diese Befreiung gilt nicht für Verfahren und die Anerkennung gemäß § 13a.

§ 46

Inkrafttreten von Novellen

(8) Die Änderung des § 4 Abs. 1a, des § 8 Abs. 5 und des § 13, und die Einfügung der §§ 13a, 13b, 13c, 13d und 44b durch die Novelle LGBl. Nr. 21/2007 ist mit dem 1. April 2007 in Kraft getreten.

(10) Die Neufassung des § 35 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 27/2007 ist mit 26. April 2007 in Kraft getreten.

(11) Die Änderung des § 28 Z. 4 erster Satz und der Z. 5 sowie des § 41 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.